

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

**"Tristram", nach dem Eintrag in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“**

Der Verein soll ins Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen werden.  
Sitz des Vereins ist in Stuttgart. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Spielfreude und des Spielbetriebs im Freizeitbereich betreffend die bisherigen und künftigen elektronischen und sonstigen Spiele der „Diablo“ Reihe, ursprünglich entwickelt von der US-amerikanischen Firma Blizzard North, später Blizzard Entertainment Inc. , im folgenden: Spieleanbieter.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Information über die Spiele und Spielinhalte;
- Information über begleitende Materialien wie Bücher etc.;
- Betrieb eines Online-Forums;
- Einer Online-Datenbank soweit möglich;
- und/oder sonstiger Online-Kommunikationsplattformen,
- ggf. der Betrieb eines E-Mailverteilers
- und/oder Herausgabe eines Periodikums in Form eines Printmediums

Ebenso ist es ein Ziel des Vereins, faire Spielbedingungen zu fördern, sich z.B. an den jeweiligen Nutzungsbestimmungen des Spieleanbieters im Hinblick auf eine faire Spielweise zu orientieren und diese Sichtweise zu fördern.

Damit ist gemeint, dass der Verein keinerlei Methoden fördert welche Spielern, insbesondere bei Onlinespielen, durch Einsatz von speziellen elektronischen Hilfsmitteln wie z.B. Programmen zur Beeinflussung des Spielgeschehens oder vorzeitigen Auslesung von Spielinhalten Vorteile gegenüber anderen Spielern verschafft welche diese Mittel nicht einsetzen, insbesondere dann nicht, wenn der Spieleanbieter solche Hilfsmittel nicht ausdrücklich erlaubt hat.

### § 3 Steuerliche Begünstigung

Eine steuerliche Begünstigung ist derzeit nicht angestrebt, kann aber durch Satzungsänderung ermöglicht werden.

Der Verein verfolgt ideelle Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Sämtliche Kommunikation mit dem Mitglied und durch das Mitglied erfolgt schriftlich bzw. in Textform, wobei die Textform Vorrang hat.
3. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu stellen. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung als verbindlich an. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Das Mitglied ist verpflichtet seine Erreichbarkeit sicherzustellen. Zur Kommunikation durch das Mitglied und mit dem Mitglied wird stets die letzte vom Mitglied genannte E-Mail-Adresse verwendet respektive eine andere vorhandene und bekannte Online-Kommunikationsmöglichkeit, zusätzlich die Internetadresse planetdiablo.eu unter welcher der Verein Bekanntmachungen und Ankündigungen verbreitet. Das Mitglied hat hierfür eine von ihm oder ihr verwendete E-Mail-Adresse und gegebenenfalls eine zusätzliche Online-Kommunikationsmöglichkeit zu benennen.

Das Mitglied hat die Verpflichtung, die Zwecke des Vereins uneigennützig zu fördern.

- 3.. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes
  - b) durch freiwilligen Austritt

Der Austritt muß gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Die Einhaltung einer Frist ist nicht erforderlich.

- c) durch Ausschluß aus dem Verein

Ein Mitglied kann aus dem Verein durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, binnen 2 Wochen ab Zugang der Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens drei Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung. Der Anruf der Mitgliederversammlung hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluß mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied mitgeteilt.

Der Ausschluß wird wirksam mit dem Zugang der Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

d) durch Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es nach zweimaliger Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat. Die Streichung wird dem Mitglied mitgeteilt. Dem Mitglied ist binnen zwei Wochen nach Erhalt der Streichungsmitteilung auf Wunsch einmaliges Gehör gegen die Entscheidung durch Einreichen einer Beschwerde zu gewähren. Die Beschwerde sollte begründet sein. Der Vorstand beschließt dann nochmals unter Beachtung der eingereichten Begründung des Mitglieds.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet, bereits fällige Mitgliedsbeiträge sind noch zu entrichten.

#### § 4a Mitgliedschaftsarten und Stimmrechte

Aktive Mitglieder sind solche, welche den Verein durch ihre Tätigkeit unterstützen. Nur aktive Mitglieder können Vereinsämter übernehmen und nur diese sind bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Als aktive Mitglieder gelten solche, die zusätzlich neben ihrer Mitgliedschaft in einer bestimmten Funktion innerhalb der Vereinsstruktur für die Ziele des Vereins in einer auf Dauer angelegten Weise tätig sind.

Fördermitglieder unterstützen den Verein durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags. Sie haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Juristische Personen als Vereinsmitglieder sind stets Fördermitglieder.

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder oder Dritte ernannt werden, welche sich um die Erfüllung der Zwecke des Vereins hervorragende Verdienste erworben haben. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Antrag zur Ernennung eines Ehrenmitglieds kann vom Vorstand oder von mindestens 20 Mitgliedern, bzw. mindestens 20% der Mitglieder, welche Zahl eben geringer ist, als Tagesordnungspunkt zur Beschlussfassung gestellt werden.

Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder genießen ein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

#### § 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen für jedes Kalenderjahr Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Mitgliedsbeiträge können unter Berücksichtigung der Erfüllung der Vereinszwecke, der Arten der Mitgliedschaft und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Mitglieds gestaffelt werden. Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus jeweils zum ersten Werktag eines Kalenderjahres fällig.

2. Bei unterjährigem Eintritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr sofort fällig. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch Überweisung auf das Vereinskonto durch das Mitglied oder Lastschrifteinzug von einem durch das Mitglied benannte Konto innerhalb des Geschäftsjahres.

3. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal fünf Personen, dem Vorsitzenden, einem Ersten stellvertretenden Vorsitzenden, sowie optional bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

2. Der Vorsitzende und der Erste stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sie vertreten jeweils einzeln.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl oder seinem Austritt bleibt der Vorstand im Amt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der oder die stellvertretenden Vorsitzenden und zuletzt die übrigen Mitglieder des Vorstands.

Vorstandswahlen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Wahl findet bei Online-Mitgliederversammlungen nicht statt. Bei Mitgliederversammlungen mit Präsenz der Mitglieder kann auf mündlichen Antrag hin von mindestens einem Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei auf ganze Zahlen ab- bzw. aufzurunden ist, oder zwei Mitgliedern, je nachdem, welche Zahl geringer ist, ist die Wahl schriftlich und geheim durchzuführen.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

4. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder während der Amtszeit aus, kann der verbleibende Gesamtvorstand entsprechend ein oder mehrere Ersatzmitglieder für die restliche Amtsdauer des oder der

Ausgeschiedenen wählen.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
- c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
- d) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern, bzw. Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste
- e) Abschluß und Beendigung von Arbeitsverträgen und sonstigen Verträgen.
- f) Über die Befreiung von der Beitragspflicht von Beiräten

6. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen der Stellvertreter in Textform, z.B. per E-Mail oder telefonisch oder bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

Die Beschlüsse sind in ein analog oder digital geführtes Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- die gefaßten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlußvorschlag in Textform oder schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlußfassung sind als Anlage im Sitzungsprotokoll zu verwahren.

7. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB (Vertretungsvorstand) wird ermächtigt, selbstständig solche Satzungsänderungen zu beschließen und zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden, die deshalb erforderlich werden, weil eine Behörde oder ein Gericht sie verlangt oder die deshalb erforderlich werden, um die Rechtsfähigkeit des Vereins zu erlangen oder zu erhalten oder ggf. die Gemeinnützigkeit des Vereins zu erlangen oder zu erhalten soweit über letzterem ein wirksamer Beschluß der Mitgliederversammlung vorliegt.

## § 8 Beirat

1. Der Beirat ist kein Pflichtgremium. Er kann aus drei bis fünf Mitgliedern bestehen und kann auch nur projektbezogen und zeitlich limitiert geschaffen werden.

2. §7 Nr. 3, 4 und 6 sind entsprechend auf den Beirat anzuwenden. Beiratsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

2. Mindestens ein Mitglied des Beirates soll ein aktives Mitglied des Vereins sein.

3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten der Vereinsziele, insbesondere in fachlichen und organisatorischen Fragen, zu beraten.

4. Die Sitzungen des Beirates werden mindestens halbjährlich von dem Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden mit Frist von mindestens einer Woche einberufen.

Der Beirat muß einberufen werden, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder dies vom Vorstand verlangen. Wird dem nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, kann der Beirat selbst zu einer Sitzung einladen durch die Mitglieder, die eine Einberufung verlangt haben.

Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen. Sie können an den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

5. Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden des Vereinsvorstandes, im Falle seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, ist auch dieser verhindert, von einem Mitglied des Beirates, das dieser dazu bestimmt, geleitet.

6. Die Mitglieder des Beirates können in der Mitgliederversammlung in einem Wahlgang gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten und zugleich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht.

Wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Es sind sodann die Kandidaten gewählt, die in der Reihenfolge die meisten Stimmen erreichen.

## **§ 9 Rechnungsprüfer**

Der Verein hat bis zu zwei Rechnungs- oder Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Schatzmeisters sowie den Kassenbestand und nehmen zu seiner Entlastung Stellung. Entsprechende vollständige Unterlagen sind den Rechnungsprüfern auf Verlangen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zur Verfügung zu stellen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen.

2. Die Mitgliederversammlung kann entweder durch eine Präsenzversammlung der Mitglieder oder im Rahmen einer Online-Versammlung erfolgen. Ein Anspruch auf eine Präsenzversammlung besteht nicht.

3. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands.
  - b) Wahl der/des Rechnungsprüfer/s und die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes der Rechnungsprüfer,
  - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates,
  - e) Änderung der Satzung,
  - f) Auflösung des Vereins,
  - f) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
  - g) Ausschluß eines Vereinsmitgliedes bei erfolgter Anrufung durch das vom Vorstand ausgeschlossene Mitglied,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannte E-Mail-Adresse oder sonstige geeignete und bekannte Online-Kommunikationsmöglichkeit gerichtet wurde. Sind diese nicht mehr gültig oder erreichbar, gilt das Schreiben dem Mitglied als zugegangen, wenn es fristgerecht auf der Webseite [planetdiablo.eu](http://planetdiablo.eu) in Textform öffentlich zugänglich gemacht wurde.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder, je nachdem, welche Zahl geringer ist, anwesend ist. Für den Fall der Beschlußunfähigkeit muß der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
  - wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt
  - wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich oder in Textform unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

- c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes

geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen oder Beiratswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuß. Der Protokollführer für die Wahl wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Wahl selbst ist gemäß den Bestimmungen der §§7 und 8 dieser Satzung durchzuführen.

Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine 4/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Es muß enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung, bei Online-Versammlungen das benutzte Kommunikationsmedium sowie die Zeit
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Zahl der stimmberechtigten Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlußfähigkeit
- die Tagesordnung
  
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

## § 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die durch die Mitgliederversammlung bestimmten Personen oder Institutionen.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Geschehen am: 22.04.2021

Unterschriften der Mitglieder der Gründungsversammlung: